

Informationen zu Ihrer Teilnahme ab 19. Mai 2021*

Stand: 29.4.2021

Seminar & Veranstaltung



- FFP-2 Maske während der gesamten Veranstaltung (indoor und outdoor).
- Teilnahme nur mit gültigem Testnachweis oder gleichwertigem Nachweis.
- Teilnahme an Veranstaltungen aus dem [Bildungsprogramm](#) nur nach vorheriger Anmeldung!
- Grundsätzlich 2 Meter Abstand (außer am Sitzplatz).
Seminarräume: maximal 50 % der verfügbaren Plätze belegt.
- Bei Konzerten und Ausstellungen: Halten Sie zu anderen Besuchergruppen einen Sitzplatz frei.
- Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen (indoor).
- Sperrstunde: 22 Uhr

Gastronomie



- Gastronomie: ausschließlich für Seminarteilnehmende.
- FFP-2 Maske außerhalb des Sitzplatzes
- Maximal 4 Erwachsene pro Tisch indoor, max. 10 Erwachsene pro Tisch outdoor.
- 2 Meter Abstand (außer am Sitzplatz)
- Indoor: Konsumation nur im Sitzen.
- Keine Konsumation direkt an den Ausgabestellen (Theke Schloss-Café und SB-Bars)
- Pünktliche Einhaltung der Essenszeiten.
- Sperrstunde: 22 Uhr

* Die folgenden Informationen richten sich nach den bisher bekannten Unterlagen zu den geplanten Öffnungsschritten. Wir weisen darauf hin, dass die entsprechende Verordnung noch nicht vorliegt und sich dementsprechende Änderungen ergeben können.

Bildungshaus Schloss St. Martin • Kehlbergstraße 35, 8054 Graz
Tel.: +43 (0)316/28 36 55 • E-Mail: st.martin@stmk.gv.at • www.schlossstmartin.at



Das Land
Steiermark

→ Lebensressort

Nächtigung



- Nächtigung: ausschließlich für Seminarteilnehmende mit gültigem Testnachweis oder gleichwertigem Nachweis.
- Bei Anreise außerhalb der Öffnungszeiten: Testnachweis vorab per E-Mail.
- FFP-2 Maske in den allgemeinen Bereichen.
- Bei Aufenthalten, die über die Gültigkeit eines Tests hinausgehen: alle 48 Stunden ein Selbsttest unter Aufsicht vor Ort.
- Regeln für Gastronomie: Siehe *Gastronomie*.
- Sperrstunde: 22 Uhr

Zutrittstests



Test-Gültigkeit von:

- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24h (ist noch im Aufbau)
- Antigentest: 48h
- PCR-Test: 72h

Testausnahmen für genesene und geimpfte Menschen:

- Personen, die mit Sars-Cov-2 infiziert waren, sind ab dem Zeitpunkt der Genesung ein halbes Jahr lang von der Testpflicht befreit.
- Sobald die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen ist, werden auch geimpfte Menschen von der Testpflicht ausgenommen sein. Dies gilt ein Jahr lang ab Tag 22 nach der Erstimpfung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Bildungshaus. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!